



DWS-Symposium 2007 „Zukunft der Familienbesteuerung“, 10. Dezember 2007

BLICK INS AUSLAND

Alain Girard, Expert-comptable/Commissaire aux comptes, Paris

Die Studie über die Berechnungsmethoden der Einkommensteuer von natürlichen Personen (IRPP) in Frankreich enthält die Definition des Steuerhaushaltskonzepts („foyer fiscal“), die Definition des Familienquotienten („quotient familial“) und schliesslich die Begrenzung des Familienquotienten.

1. Steuerveranlagung

Die Vorschrift der Einkommensteuerveranlagung von natürlichen Personen besteht darin, dass kumulierte Einkommen der Einzelveranlagung unterzuordnen sind. Dies betrifft die gesamten Einkünfte aller erzielten Einkunftsarten des Steuerpflichtigen selbst oder wenn es sich um eine verheiratete Person handelt, der beiden Ehegatten; folglich können die Kinder und andere Personen nur steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie dem Steuerpflichtigen zur Last fallen:

- die unverheirateten Kinder jünger als 18 Jahre, d.h. die Minderjährigen (ausser diese bitten ausdrücklich um eine getrennte Veranlagung von den Eltern);
- die behinderten Kinder;
- die unverheirateten volljährigen Kinder sind nach Wahl mit den Eltern zu veranlagern, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - jünger als 21 Jahren;
 - jünger als 25 Jahren, wenn sie ein Studium absolvieren;
- die Personen mit einem Behindertenausweis, die mit dem Steuerpflichtigen in einem Haushalt leben.

Natürlich kann sich die Steuerveranlagung auch auf nur eine Person begrenzen, wenn es sich um Alleinstehende, Witwen oder Wittwer, Geschiedene (oder getrennt Lebende) ohne Unterhaltung weiterer Personen handelt.

2. Berechnung der Einkommensteuer und des Familienquotienten

Die Einkommensteuer wird nach einer progressiven Bemessungsgrundlage berechnet, deren Prozentsätze sich stufenweise aufeinander folgend entsprechend jeder Einkommensstufe („Tranche de revenu“) erhöht. Jedoch erlaubt das System des Familienquotienten die Steuerprogression entsprechend der Situation und der Familienbelastungen jedes Steuerpflichtigen zu stufen.

Ist das zu versteuernde Einkommen des Steuerpflichtigen ermittelt worden, so gilt folgendes:

- zuerst wird der Familienquotient unter Berücksichtigung der Situation und seiner Familienbelastungen bestimmt
- anschliessend geht man in die Besteuerungsberechnung über.

Das System spricht hier vom „Familienquotienten“. Es besteht darin, das zu versteuernde Einkommen jedes Steuerpflichtigen in eine bestimmte Anzahl von Anteilen aufzugliedern, welche mit der Familiensituation zusammenhängen (ledige, verheiratet, getrennt lebend oder geschieden, verwitwet) und von einer Anzahl von Personen, die als steuerliche Belastung berücksichtigt gelten gemacht werden können. Unter diesen Personen verstehen sich:

- zum einen Kinder, die in eine der definierten Kategorien des Gesetzes fallen
- zum anderen, bestimmte behinderte Personen.

Das Ziel des Familienquotienten ist es, den Steuerbetrag an die Zahlungsfähigkeiten jedes Haushaltes anzupassen, wenn gegeben ist, dass sich für das gleiche Einkommen, die Zahlungsfähigkeit verändert folgend nach der Anzahl der Personen, die dieses Einkommen teilen müssen.

Daraus ergibt sich, z.B. dass ein verheiratetes Ehepaar mit drei minderjährigen Kindern (Familienquotient: 4 Anteile), deren gesamtes Einkommen 80.000 EUR beträgt, eine Steuer gleich der Summe der bezahlten Steuern von 4 Alleinstehenden (Familienquotient: 1 Anteil), von denen jeder ein Einkommen von 20.000 EUR hat oder bei zwei verheirateten Ehepaaren ohne Kinder (Familienquotient: 2 Anteile), von denen jedes Ehepaar ein Einkommen von 40.000 EUR hat, bezahlen wird.

Die Anzahl der Anteile („parts“), für den Familienquotienten ist zum einen abhängig vom Familienstand des Steuerpflichtigen (ledige, verheiratet, getrennt lebend oder geschieden, verwitwet) und zum anderen von der Anzahl der zu unterhaltenden Personen.

Vorherige Anmerkungen:

- a. Jeder Partner einer Lebensgemeinschaft wird allein veranlagt gemäß den Fällen allein stehend, getrennt lebend, geschieden oder verwitwet. Der Familienquotient wird dabei für diese Veranlagung beibehalten abhängig der Personenanzahl, die ihm zur Last fallen.
- b. Wenn das zu versteuernde Einkommen einen bestimmten Betrag übersteigt, wird die Steuerminderung mit dem Familienquotienten begrenzt kalkuliert. Diese Regelung hat mit der Bestimmung der Anteile nichts zu tun, wird aber im nächsten Schritt für die Kalkulierung der Steuer betrachtet.

2.1 Verheiratete Steuerzahler

Sie haben Anspruch auf zwei Anteile, denen man in bestimmten Fällen weitere Anteile wie folgt hinzufügen kann:

- einen halben Anteil für jede der zwei ersten zur Last fallenden Personen
- einen Anteil ab der dritten zur Last fallenden Person.

Z.B. für verheiratete Steuerpflichtige mit einem, zwei, drei oder vier zur Last fallenden Kinder, der Familienquotient wird sich auf 2,5 (1 Kind), 3 (2 Kinder), 4 (3 Kinder) oder 5 (4 Kinder) erhöhen.

Bemerkung:

- a. Wenn eine zur Last fallende Person im Besitz eines Behindertenausweises ist, erhöht sich der Familienquotient zusätzlich.
- b. Die verheirateten Steuerpflichtigen können in gewissen Fällen von einer speziellen Erhöhung des Familienquotienten profitieren:

- wenn einer der zwei oder beide Ehegatten behindert sind und dies gesetzlich nachvollzogen werden kann
- wenn einer der zwei Ehegatten älter als 75 Jahre ist oder eine Kriegsrente bekommt.

2.2 Ledige, Geschiedene, Witwen/ Witwer, ohne zu betreuende Personen

Grundsätzlich haben sie ein Anrecht nur auf einen einzigen Anteil des Familienquotienten.

2.3. Ledige oder Geschiedene, die eine oder mehrere Personen betreuen

Der Familienquotient von diesen Steuerpflichtigen wird gemäß den folgenden Regelungen bestimmt:

2.3.1

Wenn die Betroffenen in einer Lebensgemeinschaft leben, berechtigen die Personen, für die sie das Sorgerecht tragen, zu:

- einer Hälfte für jede der ersten beiden Personen;
- einem ganzen Anteil für jede Person, beginnend mit der Dritten.

Die minderjährigen Kinder, deren Elternteile sich das Sorgerecht teilen, berechtigen jeden Elternteil zu:

- einem Viertel für jedes der ersten beiden Kinder und einer Hälfte von dem Dritten an, wenn der Steuerpflichtige kein alleiniges Sorgerecht für eine andere zur Last fallende Person hat;
- ein Viertel für das Erste und eine Hälfte für jedes weitere, wenn der Steuerpflichtige das alleinige Sorgerecht für eine andere zur Last fallende Person hat;
- eine Hälfte für jedes der Kinder, wenn der Steuerpflichtige das alleinige Sorgerecht für mindestens zwei andere zur Last fallende Personen hat.

2.3.2

Wenn die Betroffenen alleine leben, muss wie folgt unterschieden werden:

- a. Sie tragen das alleinige Sorgerecht für mindestens eine Person.

In diesem Fall, berechtigen die Personen, für die sie das alleinige Sorgerecht tragen, zu:

- einem Anteil für die erste Person;
- einer Hälfte für die zweite Person;
- einem Anteil für jede Person von der Dritten an.

Die minderjährigen Kinder, deren Elternteile sich das Sorgerecht teilen, berechtigen für jeden Elternteil zu:

- einem Viertel für das erste Kind und einer Hälfte für jedes weitere, wenn der Steuerpflichtige das alleinige Sorgerecht für eine Person trägt;
- einer Hälfte für jedes der Kinder, wenn der Steuerpflichtige das alleinige Sorgerecht für mindestens zwei Kinder hat.

- b. Sie unterhalten nur die minderjährigen Kinder, für die die Eltern sich das Sorgerecht teilen. In diesem Fall, berechtigt jedes Kind den Elternteil zu einer Hälfte.

Beispiel

Ein geschiedener Steuerpflichtiger lebt in einer Lebensgemeinschaft mit drei minderjährigen Kindern.

1. Hypothese: Der Betroffene hat das alleinige Sorgerecht für die drei Kinder. Sein Familienquotient lässt sich wie folgt bestimmen:

Quotientengrundlage: 1 Teil

1. Kind : 0.5 Teil
2. Kind : 0.5 Teil
3. Kind : 1 Teil

Total : 3 Teil

2. Hypothese: Die Eltern teilen sich gleichermaßen das Sorgerecht für die drei Kinder. Der Familienquotient des Steuerpflichtigen lässt sich wie folgt bestimmen:

Quotientengrundlage: 1 Teil

1. Kind: 0.25 Teile
2. Kind : 0.25 Teil
3. Kind : 0.5 Teil

Total : 2 Teil

3. Hypothese: Die Eltern teilen sich das Sorgerecht für zwei der drei Kinder. Der Steuerpflichtige hat das alleinige Sorgerecht für das dritte Kind. Sein Familienquotient berechnet sich wie folgt:

Quotientengrundlage: 1 Teil

1. Kind, für das er das alleinige Sorgerecht hat: 0,5 Teile
2. Kind, bei dem sich die Eltern das Sorgerecht teilen : 0.25 Teile
3. Kind, bei dem sich die Eltern das Sorgerecht teilen: 0.5 Teile

Total: 2.25 Teile

4. Hypothese: Die Eltern teilen sich das Sorgerecht für ein Kind. Der Steuerpflichtige hat das alleinige Sorgerecht für die beiden anderen Kinder. Sein Familienquotient lässt sich wie folgt berechnen:

Quotientenbasis: 1 Teil

1. Kind, für das er das alleinige Sorgerecht hat : 0.5 Teile
2. Kind, für das er das alleinige Sorgerecht hat: 0.5 Teile
- Das Kind, für das sich die beiden Elternteile das Sorgerecht teilen; 0.5 Teile

Total: 2.5 Teile

Wenn angenommen wird, dass der Steuerpflichtige allein lebt, hätte dieser jeweils einen Familienquotienten von 3.5 (1. Hypothese), 2.5 (2. Hypothese), 2.75 (3. Hypothese) und 3 (4. Hypothese).

Anmerkungen:

- Die Situation des allein lebenden Elternteils wird zum 1. Januar des zu versteuernden Jahres berücksichtigt.
- Für die Bestimmung des Familienquotienten können die Kinder mit alleinigem Sorgerecht zuerst gelten.

2.4. Witwer (oder Witwen), die das Sorgerecht für eine oder mehrere Personen hat

In Bezug auf diese Steuerpflichtigen wird folgende Unterscheidung gemacht:

- falls die Kinder, die von dem Steuerpflichtigen betreut werden (oder mindestens eines) aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehepartner hervorgegangen sind, wird der

- Betroffene durch den selben Familienquotienten wie ein verheirateter Steuerpflichtiger, der die gleiche Anzahl an Personen betreut, begünstigt;
- falls, im Gegensatz dazu, die zu betreuenden Personen keine Kinder der Ehe mit dem verstorbenen Ehepartner sind, ist der anzuwendende Familienquotient der eines Unverheirateten, der die gleiche Anzahl an Personen betreut.

Zum Beispiel hat die Witwe, die ein Kind aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehepartner betreut, einen Familienquotienten von 2,5. Eine Witwe, die hingegen ein Kind, das nicht aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehepartner stammt, betreut, verfügt über einen Familienquotienten von 2 oder 1,5, je nachdem ob sie alleine oder mit ihrem Partner zusammenlebt.

3. Die Begrenzung des Familienquotienten

Der Steuervorteil, der aus dem Familienquotienten (FQ) hervorgeht, ist für jeden zusätzlichen halben Anteil oder jeden zusätzlichen vierten Anteil beschränkt. Als „zusätzliche Anteile“ verstehen sich die Anteile die zu den folgenden Anteilen zuzuzählen sind:

- zwei Anteile für verheiratete Steuerpflichtige,
- ein Anteil für die anderen Steuerpflichtigen: Witwer, Ledige, Geschiedene.

Für die Einkommensbesteuerung von 2006, beschränkt sich der Steuervorteil auf:

- 2 198 € für jede zusätzliche Hälfte;
- 1 099 € für jedes zusätzliche Viertel.

Für die Steuerpflichtigen, die durch einer Erhöhung(en) (oder, je nach Fall, von mehreren) des Familienquotienten aufgrund seiner eigenen Invalidität, die seines Ehepartners oder einer zu betreuenden Person oder aufgrund von einer Kriegsversehrtenrente, begünstigt werden (Hälfte oder ein Viertel), ist der Steuervorteil von jeder dieser Erhöhungen des Familienquotienten begrenzt auf:

- 2 820 € je Hälfte;
- 1 410 € je Viertel.

Das Verfahren zur Begrenzung besteht darin, zwei Beträge zu vergleichen:

1. Betrag: Steuer, die auf der Basis des Familienquotienten des Betroffenen berechnet wird, ohne Begrenzung.

2. Betrag: Steuer (S), die auf der Basis des Familienquotienten berechnet wird, mit zwei Anteilen wenn der Betroffene verheiratet ist oder mit einem Anteil wenn der Betroffene Witwer, allein stehend, geschieden oder getrennt lebt. Der Betrag der Begrenzungen entsprechend der gesamten Erhöhungen des Familienquotienten, wird von diesem Betrag (S) abgezogen.

Wenn der erste Betrag kleiner ist als der zweite, wird die Begrenzung angewendet und die zu begleichende Steuer beläuft sich auf den zweiten Betrag. Im umgekehrten Fall, wird die Begrenzung nicht angewendet und der Betrag der Steuer entspricht dem ersten Betrag.

Beispiel :

Ein verheirateter Steuerzahler, der fünf Kinder betreut, wobei eines invalid ist (FQ: 6.5 Teile, 9 zusätzliche halbe Teile). Sein zu versteuerndes Einkommen beläuft sich auf 162 500 €.

Berechnung:

1. Betrag: Berechnung mit einem Quotienten von 6.5.

Entsprechende Steuer (berechnet nach der Bemessungsgrundlage nach Steuerklasse): 14 689 €

2. Betrag: Berechnung mit einem Quotienten von 2.

Steuer, berechnet nach der Bemessungsgrundlage nach Steuerklasse: 41 184 €

Abziehen: Die Begrenzung des Vorteils durch den Familienquotienten für die zusätzlichen 9 Hälften: $(2\,198\text{ €} \times 8) + 2820\text{ €} = 20\,404\text{ €}$.

Entsprechende Steuer: 20 780 €

Der 1. Betrag ist demnach geringer als der 2., die einzubehaltende Steuer entspricht somit dem 2. Betrag über 20 780 €.